



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 15. Februar.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 31. Die Zulässigkeit der Versicherungs-Erhöhungen beim Rindvieh vom 1. Juli d. J. ab betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Wohlöblichen Ortspolizei-Behörden und Ortsgerichte gebracht, daß der unterm 13. Januar c. gefaßte Kreistagsbeschluss, wornach den Besitzern von Rindvieh nachgegeben werden soll, die diesfälligen Versicherungssätze

für die I. Klasse auf 50 bis 60 <i>fl.</i>	
= = II. — = 30 — 40 =	
= = III. — = 15 — 20 =	

zu erhöhen, — die Bestätigung der Königl. Regierung zwar erlangt hat, diese erhöhten Versicherungssätze jedoch nach §. 8. des Gesetzes vom 30. Juni 1841 (Gesetzsamml. S. 285) und §. 8. des Regulativs vom 18. Mai 1842 (Außerordentl. Beil. zu St. 23 des Amtsblatts pro 1842 S. 3) erst mit Ablauf des Catasterjahres d. j. mit dem 1. Juli c. ins Leben treten dürfen.

Hiernach bleibt den Wohlöbl. Ortsbehörden resp. Viehbesitzern anheimgestellt, ob und in wie weit sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, und ist event. bei Aufnahme der neuen Cataster bis zu dem gedachten Termine vorzubereiten.

Lauban, den 6. Februar 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 32. Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins für die Preuß. Ober-Lausitz zu Görlitz betreffend.

Der Vorstand des von den Mitgliedern des vorjährigen Kommunal-Landtages errichteten landwirthschaftlichen Vereins für die Preuß. Oberlausitz hat mir die unten abgedruckten diesfälligen Statuten mit dem Ersuchen zugehen lassen, die geehrten Kreisstände und Kreis-Einassen Behufs ihres Beitritts zu diesem Vereine in Kenntniß zu setzen. Indem ich diesem